



Zahl: 004 - 1 / 2023- 01

N I E D E R S C H R I F T
der
1. öffentlichen Gemeinderatssitzung

Sitzung am: **Donnerstag, 23. Feber 2023**
Ort: Gemeindeamt Guttaring, Sitzungssaal
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 22:15 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesende:
Vorsitzender: Herr Bürgermeister Günter Kernle

Gemeindevorstand: Herr Vizebürgermeister Christoph Pirker
Herr Vizebürgermeister Johann Lobenwein
Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer

Gemeinderat: Herr Ing. Roland Lauchart
Herrn Andreas Hausharter
Frau Ing. Susanne Kuss-Hubmann
Herr Bernhard Amritzer iV von Frau Mag. pharm. Claudia Wernig
Herr Guido Haberl
Frau Ines Jöbstl
Herr Siegfried Kreuter
Frau Eva-Maria Kügerl
Frau Gudrun Staubmann-Frizzi
Herr Werner Felsberger
Herr Ing. Willibald Pichler

Entschuldigt: Frau Mag. pharm Claudia Wernig

Gemeindeverwaltung: Frau ALⁱⁿ Ilse Mostegel, Amtsleitung und Schriftführung
Frau Beate Wurzer, MSc, Schriftführung

Tagesordnung:

1. Bestellung Protokollfertiger gemäß § 45, Abs. 4, K-AGO
2. Nachbesetzung/Angelobung Gemeinderatsmitglied der Fraktion GfG Guttaring
3. Antrag der Gemeinderatsfraktion GfG Guttaring;
 - Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wasser, Kanal und Umwelt
 - Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes; Kundmachung 031-3/2022 vom 15.11.2022
 - Erlassung Verordnung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“
 - Vereinbarung zur Beteiligung der Grundeigentümer betreffend Planungs-/Aufschließungskosten
 - Vereinbarung Bebauungsverpflichtung
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Kundmachung 031-2/2022 vom 15.11.2022;
 - a) 02/2021 Marschnig Andreas
 - b) 03/2021 Moser Ferdinand Peter
 - Vereinbarung Bebauungsverpflichtung
 - c) 01c/2022 Römisch-katholische Pfarrpfünde St.Rupert zu Guttaring
 - d) 02/2022 Marktgemeinde Guttaring (Bauhofgelände)
 - e) 03/2022 Domenig-Gründe
 - Erlassung einer Verordnung
6. „Domenig-Gründe“; Projektumsetzung Baulandmodell
 - a) Kaufvertrag Dr. Hartwig Rieder
 - b) Genehmigung Vermessungsurkunde v. 12.7.2022, Angst Geo ZT GmbH, GZ: 224074-V1-U
7. Chantal Körner; WVA Waitschach (GWVA Guttaring 2)
 - a) Vereinbarung Wasserbezug WVA Waitschach
 - b) Dienstbarkeitsvertrag für die Zufahrt „Thomann-Quellstube“
8. Angst Geo Vermessung ZT GmbH; Vermessungsurkunde GZ: 224018-V1-U, KG Baierberg
 - Genehmigung Vermessungsurkunde vom 31.05.2022, Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG §15 ff, Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen
9. Angst Geo Vermessung ZT GmbH; Vermessungsurkunde GZ: 224082-V1-U, KG Guttaringberg
 - Genehmigung Vermessungsurkunde vom 05.10.2022, Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG §15 ff, Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen
10. Angst Geo Vermessung ZT GmbH; Vermessungsurkunde GZ: 224044-V1-U, KG Hollersberg
 - Genehmigung Vermessungsurkunde vom 08.06.2022, Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG §15 ff, Erlassung einer Verordnung über die Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut
11. Änderung der Lärmschutzverordnung
12. Energielieferung; Bericht und weitere Vorgehensweise

Herr Bürgermeister Günter Kernle als Vorsitzender begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Sitzung ord. gem. einberufen, kundgemacht sowie die Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt wurde. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Die ord. gem. Einladung erfolgte am 15.02.2023 per E-Mail. (Sendebestätigungen liegen vollzählig vor)

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§27 Abs. 2 K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:
Frau Mag. Claudia Wernig

vertreten durch das Ersatzmitglied:
Herr Bernhard Amritzer

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

TOP 1) Bestellung Protokollfertiger gemäß § 45, Abs. 4, K-AGO

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Gemäß § 45 Abs.5 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen.

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wurde von den Protokollfertigern, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und Frau Mag. Claudia Wernig geprüft und unterfertigt. Jedes Mitglied des Gemeinderates bzw. Ersatzmitglied hat anschließend per Mail bzw. Postweg am 04.01.2023 eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten. Es wurden keine Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift gestellt.

Vom Vorsitzenden wird auf die K-AGO § 45 Abs. 4, betreffend Unterfertigung der Niederschrift verwiesen, wonach die gegenständliche Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge für die gegenständliche Sitzung, Frau GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl (SPÖ) und Herrn GR Andreas Hausharter (GfG) als Protokollfertiger bestellen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 2) Nachbesetzung/Angelobung Gemeinderatsmitglied der Fraktion GfG Guttaring

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Günter Kernle berichtet, dass Herr GR Günther Pamminer mit Schreiben vom 06.12.2022 sein Mandat als ordentliches Mitglied, ebenso als

Ersatzmitglied des Gemeinderates sowie sämtliche damit verbundenen Ämter und Funktionen zurückgelegt hat.

Nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/ 2002, idgF., ist das nächste Ersatzmitglied des betreffenden Wahlvorschlages nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 auf dieses Mandat zu berufen ist.

In der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste der GfG-Fraktion rückt als nächstes Herr Waltzer Klavzer, in den Gemeinderat nach.

Gem. § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002 idgF. wurde Herr Walter Klavzer auf das freigewordene Mandat als ordentliches Mitglied des GR der MG Guttaring **berufen**. Herr Walter Klavzer hat mit Schreiben vom 13.12.2022 seine Nichtannahme des Mandates als Gemeinderat bekannt gegeben, verbleibt jedoch auf der Liste der Ersatzmitglieder.

In der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste der GfG-Fraktion rückt in weiterer Folge, Herr Guido Haberl, in den Gemeinderat nach.

Gem. § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002 idgF. wurde Herr Guido Haberl mit Schreiben vom 14.12.2022 auf das freigewordene Mandat als ordentliches Mitglied des GR der MG Guttaring **berufen und ist nunmehr als ordentliches Mitglied des GR anzugeloben**.

Angelobung:

Der Vorsitzende berichtet, dass gem. § 25 Abs. 1 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F., das Ersatzmitglied der Fraktion GfG, Herr Guido Haberl, in die Hand des Bürgermeisters vor dem Gemeinderat, das im § 21 Abs. 3 leg. cit. vorgeschriebene Gelöbnis, abzulegen hat.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Daraufhin legt das berufenen Gemeinderatsmitglieder der Fraktion GfG, **Herr Guido Haberl** vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters Günter Kernle, mit den Worten **„Ich gelobe“** das Gelöbnis ab.

TOP 3) Antrag der Gemeinderatsfraktion GfG Guttaring;

- Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wasser, Kanal und Umwelt
- Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Mit Schreiben vom 21.02.2023 wurden von Seiten der GfG Guttaring (Gemeinsam für Guttaring) die Wahlvorschläge für die Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern, aufgrund der Mandatsrücklegung von Herrn Günther Pamminger, bekanntgegeben.

In Entsprechung des § 26/3 der K-AGO unter Verweis auf § 24/2 wird von der Fraktion GfG Guttaring für

- den Ausschuss für Wasser, Kanal und Umwelt sowie
- den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

als Mitglied Herr Guido Haberl vorgeschlagen.

Im Hinblick darauf, dass die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten sind, wird daraufhin dieser von mehr als der Hälfte der angehörenden Mitglieder der antragstellenden Gemeinderatspartei unterfertigt. Nach Unterfertigung wird

Herr Guido Haberl als Mitglied des Ausschusses Wasser, Kanal und Umwelt sowie als Mitglied des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung für gewählt erklärt.

TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes; Kundmachung 031-3/2022 vom 15.11.2022

- Erlassung Verordnung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“
- Vereinbarung zur Beteiligung der Grundeigentümer betreffend Planungs-/Aufschließungskosten
- Vereinbarung Bebauungsverpflichtung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Vorsitzende erklärt einleitend, dass es sich beim Projekt „Pfarrhofgründe“ der Firma Corpus³ Immobilien GmbH um ein für Guttaring einzigartiges und großartiges Projekt handelt und sowohl die Gemeindeverwaltung als auch die Fraktionen sehr gefordert waren, dieses in der kurzen Zeit in der vorliegenden Form aufzubereiten. Der Vorsitzende dankt allen Fraktionen und der Amtsleiterin für die gute Arbeit bzw. Zusammenarbeit.

Mit Kundmachung 031-3/2022 vom 15.11.2022 wurde die beabsichtigte „integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **Ortszentrum Guttaring 01/2022**“ in der Zeit vom 17.11.2022 bis 15.12.2022 kund gemacht.

Diesbezüglich liegen keine bzw. nur positive Stellungnahmen wie folgt vor.

**Stellungnahmen AKI, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt vom 29.11.2022
– von Strm. Reg. Rat Günther Ebner:**

zu Pt. 01a/2022

Gegen die geplante Umwidmung von Teilflächen der Gst. Nr. 55 und 57/1, KG Guttaring, im Ausmaß von 9.065 m² von derzeit Grünland - für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet bestehen seitens der Kärntner Landesstraßenverwaltung **keine Einwände**. Für die Verkehrsanbindung an die L 82 Althofener Straße wurde mit dem Straßenbauamt Klagenfurt eine entsprechende Zufahrtsbewilligung abgeschlossen.

zu Pt. 01b/2022

Hierbei handelt es sich lediglich um die Übernahme des Widmungsrechtsbestandes (bestehende Widmung Bauland-Dorfgebiet).

Generell zur Kenntnis gebracht wird, dass für jene zur Umwidmung beantragten Flächen (Bauland-Dorfgebiet bzw. Bauland-Wohngebiet), die unmittelbar an eine Landesstraße B oder L angrenzen, vom Widmungswerber entweder eine bindende Erklärung vorzulegen ist, dass er vor Umwidmung eine aktive Lärmschutzmaßnahme auf seine Kosten errichten wird oder ein lärmtechnische Gutachten vorzulegen ist, in dem nachgewiesen wird, dass die 50-dB-Grenzwerte für die Lärmbelastigung in der Nacht nicht überschritten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind geplante Umwidmungen zurückzustellen. Von der Kärntner Landesstraßenverwaltung werden jedenfalls keine diesbezüglichen Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen anerkannt.

Ebenso ist der freie Abfluss der Oberflächen- bzw. Niederschlagswässer von der Straßenfahrbahn sicherzustellen bzw. sind vorhandene Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Querungen, Rohrdurchlässe, Drainagen usw.) in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten.

Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen baulich abzuändern bzw. umzugestalten sind, sind sämtliche hierfür anfallenden Kosten vom Widmungswerber zu tragen.

Stellungnahme AKL, Abt. 8 – Umwelt vom 14.12.2022 – von DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 1a-c/2022:

Nördlich des Baulandmodells (2/2022, 3/2022) ist die Festlegung eines neuen Ortszentrums für Guttaring geplant.

Den Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**, wenn der Bauhof aus diesem Siedlungsverband verlagert wird. Andernfalls sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt vom 14.12.2022 - von Frau Mag. Dr. Steinegger

Einer Umwidmung kann von Seiten des Bundesdenkmalamtes grundsätzlich zugestimmt werden, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind.

Der Baubehörde wird jedoch empfohlen die zukünftigen BauwerberInnen über das bestehen einer gesetzlichen Meldepflicht, bei zufällig auftretenden Bodenfinden an die zuständige Behörde, zu informieren.

Stellungnahme des Ortsplaners, Mag. Christian Kavalirek:

Von Seiten des Ortsplaners, Herrn Mag. Kavalirek wurden geringfügige Änderungen zur integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“ gegenüber der Kundmachung vom 15.11.2022 eingebracht, welche Bestandteil der Verordnung für die Beschlussfassung des GR am 23.02.2023 sind.

Diese werden dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und über Ersuchen des Vorsitzenden von der Amtsleiterin vollinhaltlich verlesen.



Änderungen integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“ gegenüber der Kundmachung vom 17.11.2022.
Bestandteil des VO-Entwurfes für GR am 23.02.2023.

- § 2
KD: im Ausmaß von 9.065 m²
Neu: im Ausmaß von **9.056 m²**
Begründung: der Ziffernsturz wird beseitigt. Kundmachung korrekt erfolgt. Ebenso in den Erläuterungen korrekt gewesen. Lageplan UW 01 ebenso korrekt in der Kundmachung.
Beurteilung: geringfügige Änderungen/Fehlerkorrektur ohne jegliche negative Auswirkungen.
- § 4 Abs. 5
KD: Davon ausgenommen sind Dachgeschosse in der Bebauungszone B1.
Neu: **Davon ausgenommen ist die Bebauungszone B1.**
Begründung: Damit wird dem Bestand und dem Umbau Wirtschaftsgebäude besser und korrekt entsprochen. Geschosshöhen über 3,50 m sind im Altbestand nicht auszuschließen. Zudem Begrenzung der Bauhöhe in der Verordnung gegeben.
Beurteilung: geringfügige Änderungen ohne jegliche negative Auswirkungen.
- § 8 Abs. 3
Das Wort **Verortung** entfällt.
Begründung: Überfestlegung; der Verweis auf Plan 02 Teilbebauungsplan ist ausreichend. Zudem Beseitigung Rechtsunsicherheit hinsichtlich Planungsspielraum gemäß Abs. 1 (dies ist jedenfalls gegeben).
Beurteilung: geringfügige Änderungen ohne jegliche negative Auswirkungen.
- § 8 Abs. 5
Die Wortfolge **auf Eigengrund** entfällt.
Begründung: zur Wohnfunktion ergänzende Funktionen wie Büro-, Verkaufs- oder Dienstleistungsflächen im Ortskernbereich von Guttaring sollen – insbesondere auch im Hinblick auf angrenzende KFZ-Stellplätze bzw. alternative Möglichkeiten – nicht bereits vorab durch die Verordnung verhindert werden. Dies im Gegensatz zur Wohnfunktion, für welche die Stellplätze auf Eigengrund zu errichten sind (Abs. 4).
Beurteilung: geringfügige Änderungen ohne jegliche negative Auswirkungen.
- § 10 Abs. 6
KD: Solar- und Photovoltaikamente sind in die Fassade bzw. in die Dachlandschaft zu integrieren und blendarm auszuführen. Aufständungen sind ausschließlich bei Flachdächern zulässig, wobei die Attikahöhe um max. 50 cm überragt werden darf. Der Abstand der Solar- und Photovoltaikamente zur äußeren Dachbegrenzung wird bei einem Überschreiten der Attikahöhe mit 1,00 m festgelegt.
Neu: **Thermische Solar- und Photovoltaikamente sind blendarm auszuführen.**
Begründung: Entsprechend baurechtlichen Bestimmungen sind spezifische Vorgaben

betreff der technischen Anbringung von PV-Anlagen udgl. nicht erforderlich. Zudem sind diese Bestandteil des „neuen“ Ortsbildes.
Beurteilung: geringfügige Änderungen ohne jegliche negative Auswirkungen.

- § 12 Abs. 7
KD: In den Bebauungszonen B2 bis B5 sind die Wohngebäude mit einer Photovoltaikanlage und/bzw. mit einer Solaranlage zu versehen.
Neu: **In den Bebauungszonen B2 bis B5 sind Wohngebäude mit einer Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 4 kWp zu versehen. Sollten im Zuge der Errichtung des Wohngebäudes keine Förderungen von Land bzw. Bund für Photovoltaikanlagen im Mindestausmaß von 25 % der Errichtungskosten erwirkbar sein oder keine Netzeinspeisung möglich sein bzw. sonstige nicht vom Bauwerber verursachten Hinderungsgründe für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gegeben sein, so sind jedenfalls die technischen und konstruktiven Voraussetzungen für eine nachträgliche Anbringung einer Photovoltaikanlage herzustellen.**
Begründung: Klarstellung unter Einbindung der Erläuterungen in den Verordnungstext. Der Wegfall der Wahlmöglichkeit thermische Solaranlage ist z.B. bei Luftwärmepumpen udgl. zweckmäßig. Dafür ist, wie es bereits den Erläuterungen zu entnehmen war, jedenfalls eine Verpflichtung eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung (Eigenbedarf) zu errichten bzw. die technischen und konstruktiven Voraussetzungen für eine nachträgliche Anbringung einer Photovoltaikanlage herzustellen.
Beurteilung: geringfügige Änderungen ohne jegliche negative Auswirkungen.

Jede einzelne Abänderung und die Summe der Abänderungen sind als geringfügig ohne negative Auswirkungen auf öffentliche bzw. private Interessen zu beurteilen.

Hochachtungsvoll

Mag. Christian Kavalirek

Versand ausschließlich als PDF

Ein positives raumordnungsfachliches Gutachten des Ortsplaners, Herrn Mag. Kavalirek, gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 datiert vom 7.12.2022 bzw. 07.02.2023 liegt für die notwendige Beschlussfassung durch den GR ebenso vor.

➤ **Erlassung Verordnung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“**

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich, welche mittels Bescheid der Kärntner Landesregierung genehmigt wird und danach durch Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft tritt.

Die Verordnung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“ incl. der geringfügigen Änderungen wird über Ersuchen des Vorsitzende von der Amtsleiterin auszugsweise verlesen und dem GR mittels Beamer dargestellt. Die gegenständliche Verordnung ist derzeit als Entwurf im elektronischen Amtsblatt abrufbar und wurde die Verordnung incl. der geringfügigen Änderungen auch von Seiten der Firma Corpus³ Immobilien GmbH zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Verordnung Zahl: Nr. 031-3/2022 vom 23.2.2023 integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Guttaring 01/2022“ incl. der geringfügigen Änderungen des Ortsplaners Mag. Kavalirek, zur Kundmachung wie o.a. sowie mittels Beamer dargestellt, zu beschließen.

Ein positives raumordnungsfachliches Gutachten des Ortsplaners, Herrn Mag. Kavalirek, gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 datiert vom 7.12.2022 bzw. 07.02.2023 liegt vor.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

➤ **Vereinbarung zur Beteiligung der Grundeigentümer betreffend Planungs-/Aufschließungskosten**

Über Ersuchen des Vorsitzenden wird die Vereinbarung zur Beteiligung der Grundeigentümer betreffend der Planungs-/Aufschließungskosten von der Amtsleiterin dem GR vollinhaltlich verlesen und mittels Beamer dargestellt.

Die vorliegende Vereinbarung wurde der Firma Corpus³ Immobilien GmbH vollinhaltlich – mit Ausnahme der noch zu beschließenden Kostenbeteiligung der Gemeinde – vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung vor.

Beratung:

Auf Nachfrage von Herrn GR Bernhard Amritzer bzw. Herrn Vzbgm. Christoph Pirker teilt der Vorsitzende mit, dass die Sickerpackung lt. Planunterlagen, für die Straßen-Oberflächenentwässerung 18 m lang, 11 m breit und 1,2 m hoch ist und mit einem Schlammfang bzw. Absetzschacht sowie einem Notüberlauf versehen wird.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, einer Kostenbeteiligung der MG Guttaring für den Straßenbau o.a. Aufschließung, in der Höhe von € 60.000,-- sowie dem Abschluss und der Unterfertigung der „Vereinbarung - Beteiligung der Grundeigentümer betreffend Planungs-/Aufschließungskosten“ wie mittels Beamer dargestellt, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

➤ **Vereinbarung Bebauungsverpflichtung**

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Über Ersuchen des Vorsitzenden wird die Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist von der Amtsleiterin in den wesentlichen Punkten – insbesondere die Punkte „4. Leistungspflichten des Grundeigentümers“ und „5. Sicherstellungen“ - dem GR verlesen und vollinhaltlich mittels Beamer dargestellt. Auch diese Vereinbarung ist der Firma Corpus³ Immobilien GmbH vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden und von dieser in der vorliegenden Form anerkannt.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung zur Unterfertigung der o.a. und mittels Beamer dargestellten „Vereinbarung - Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung“ mit einer gesetzlichen Bauzeitfrist von 5 Jahren und einer betragsmäßigen Sicherstellung von € 68.590,-- (€ 10,--/m² - ohne Verkehrsflächen und bebautes Grundstück Stallgebäude 6.859 m²).

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung der Vereinbarung zur Beteiligung der Grundeigentümer betreffend Planungs-/Aufschließungskosten sowie der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung erfolgt nach Vorlage der o.a. Bankgarantien durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Frau GVⁱⁿ Birgit Ragosssnig-Kernmayer und Herrn GR Siegfried Kreuter.

TOP 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Kundmachung 031-2/2022 vom 15.11.2022;

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit o.a. Kundmachung in der Zeit vom 17.11.2022 bis 15.12.2022 kund gemacht.

Diesbezüglich liegen zu nachstehenden Punkten keine bzw. positive Stellungnahmen vor.

zu **a) 02/2021 Marschnig Andreas**

Lfd.Nr.: 2/2021	Marschnig Andreas
Parzellen Nr.:	343 z.T. mit 1.079 m ² , 342 z.T. mit 76 m ² , 336/2 z.T. mit 1.502 m ²
Von derzeitiger Widmung:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
In Widmung:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Katastralgemeinde:	74008 Guttaringberg



Es liegen diesbezüglich keine negativen Stellungnahmen vor.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend Umwidmung o.a. Parzellen lt. Kundmachung vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, der Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. Kundmachung unter Umwidmungspunkt 02/2021 und wie mittels Beamer dargestellt die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

zu b) **03/2021 Moser Ferdinand Peter**
➤ **Vereinbarung Bebauungsverpflichtung**

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Lfd.Nr.: 3/2021	
Parzellen Nr.: Von derzeitiger Widmung: In Widmung:	.14/3 mit 107m ² , 79/1 z.T. mit 114 m ² , 81/1 z.T. mit 2.639 m ² Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Katastralgemeinde:	74009 Hollersberg

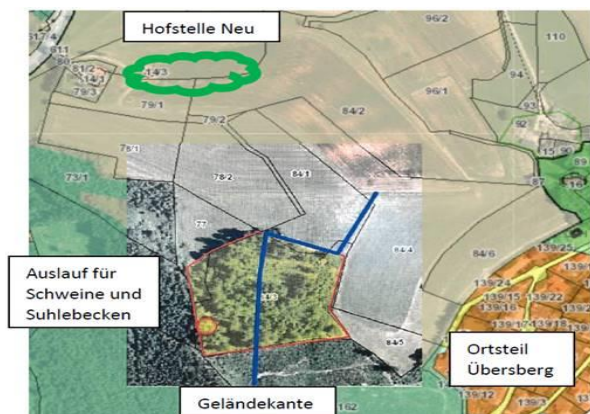


Die im Zuge des Vorprüfungsverfahrens vom AKL, Abt. 3, FRO im Fachgutachten des AKL, Abt. 8 – UA Naturschutz, Abt. 9 – UA SBA Klagenfurt, Abt. 10 L, geforderten Nachweise über die Zufahrt und Wasserversorgung liegen mit positiver Zustimmung ha. vor. Ebenso liegt die schrift. Zustimmung für die Zufahrt von Herrn Harry Fuchs vom 05.12.2022 ha. vor. Weiters liegen auch positive Stellungnahmen von Seiten der Abt. 8, Naturschutz – Dr. Roman Fantur und der Abt. 9 – UA Straßen und Brücken – Strm. Reg. Rat Günther Ebner (Aufschließung über bestehende Zufahrt L82b) vor.

Stellungnahme AKL, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, DI Gisela Wolschner wurde per Mail vom 9.2.2023 übermittelt:

Sehr geehrte Frau Mostegel!

Nach Durchsicht der neuerlich vorgelegten Unterlagen wird zum gegenständlichen Umwidmungsantrag **3/2021** Errichtung einer neuen Hofstelle folgendes mitgeteilt:



Das in den Antragsunterlagen angeführte „Suhlecken für die Schweine“ liegt im Bereich des Grundstückes 84/3, KG Hollersberg, rund 250 m nordwestlich der Ortsteils Übersberg und wird zusätzlich durch eine Geländekante von diesem Wohngebiet getrennt. Laut Unterlagen soll das gesamte Grundstück eingezäunt werden, der emissionstechnisch möglicherweise problematische Teil (Fütterung und Suhlecken) liegt im Südwesten dieses Grundstückes.

Vom Antragsteller wurde weiters mitgeteilt, dass die Schweine in sogenannter Auslaufhaltung den Großteil des Jahres auf diese eingezäunten Fläche verbringen. Die Haltung der Tiere im Wirtschaftsgebäude ist nur bei Bedarf (z.B. Schweinepest) erforderlich. Es wurde auch mitgeteilt, dass für die Zukunft 10 Schweine pro Durchlauf bis maximal 40 Schweine pro Durchlauf gehalten werden sollen. Ob diese maximale Anzahl auf dem gegenständlichen Grundstück 84/3, KG Hollersberg, möglich sein wird, wird entsprechend zu prüfen sein.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag daher **nunmehr zugestimmt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

DI Gisela Wolschner

Strategische Umweltprüfung – SUP

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

➤ **Vereinbarung Bebauungsverpflichtung**

Für die Beschlussfassung des GR zur Änderung der Flächenwidmung ist auch der Abschluss einer Vereinbarung „zur Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist – Bebauungsverpflichtung“ notwendig.

Aufgrund der Festlegung des Preises/m² von € 10,-- im GV vom 19.1.2023 wurde ein Entwurf ausgearbeitet und wird dieser dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Die vorliegende Vereinbarung wurde von Herrn Peter Ferdinand Moser bereits zur Kenntnis genommen.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend der Umwidmung o.a. Parzellen lt. Kundmachung, sowie dem Abschluss der Vereinbarung „zur Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist – Bebauungsverpflichtung“ vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung betreffend der Umwidmung o.a. Parzellen lt. Kundmachung sowie zur Unterfertigung der o.a. und mittels Beamer dargestellten „Vereinbarung - Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung“ mit einer gesetzlichen Bebauungsfrist von 5 Jahren und einer betragsmäßigen Sicherstellung von **€ 28.600,-- (€ 10,--/m²)**.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

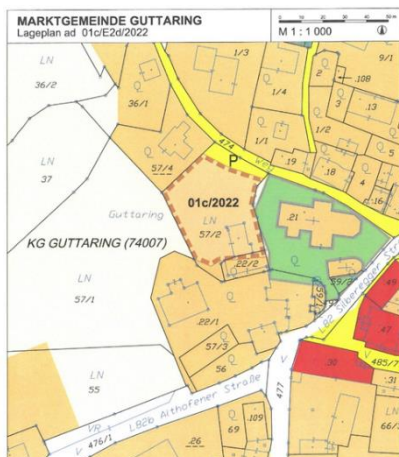
Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung der Vereinbarung erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und Herrn GR Ing. Willibald Pichler.

zu c) 01c/2022 Römisch-katholische Pfarrpfünde St.Rupert zu Guttaring

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Lfd.Nr.: 01c/2022	
Parzelle Nr.:	.22/2 zT. 35m ² , 57/2 zT. 1.575 m ² , Gesamtausmaß von 1.610 m ²
Von derzeitiger Widmung:	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
In Widmung:	Bauland - Dorfgebiet
Katastralgemeinde:	74007 Guttaring



Stellungnahme AKL, Abt. 8 – Umwelt vom 14.12.2022 – von DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen **1a-c/2022**:

Nördlich des Baulandmodells (**2/2022, 3/2022**) ist die Festlegung eines neuen Ortszentrums für Guttaring geplant.

Den Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**, wenn der Bauhof aus **diesem Siedlungsverband verlagert wird**. Andernfalls sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.

Stellungnahmen AKI, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt vom 29.11.2022 – von Strm. Reg. Rat Günther Ebner:

zu lfd. Nr. **1c/2022 und 2/2022**

Gegen die geplanten Umwidmungen der unter oben angeführten lfd. Nummern aufgelisteten Grundstücksflächen bestehen seitens des Straßenbauamt Klagenfurt keine Einwände. Die Aufschließungen erfolgen über bereits bestehende Zufahrten bzw. über die bereits genehmigte und neu zu errichtende Aufschließung bei km 4,523 der L 82b Althofener Straße.

Generell zur Kenntnis gebracht wird, dass für jene zur Umwidmung beantragten Flächen (Bauland-Dorfgebiet bzw. Bauland-Wohngebiet), die unmittelbar an eine Landesstraße B oder L angrenzen, vom **Widmungswerber entweder eine bindende Erklärung vorzulegen ist, dass er vor Umwidmung eine aktive Lärmschutzmaßnahme auf seine Kosten errichten wird oder ein lärmtechnische Gutachten vorzulegen ist, in dem nachgewiesen wird, dass die 50-dB-Grenzwerte für die Lärmbelastigung in der Nacht nicht überschritten werden**. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind geplante Umwidmungen zurückzustellen. Von der Kärntner Landesstraßenverwaltung werden jedenfalls keine diesbezüglichen Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen anerkannt.

Ebenso ist der freie Abfluss der **Oberflächen- bzw. Niederschlagswässer** von der Straßenfahrbahn sicherzustellen bzw. sind vorhandene Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Querungen, Rohrdurchlässe, Drainagen usw.) in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten.

Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen baulich abzuändern bzw. umzugestalten sind, sind sämtliche hierfür anfallenden Kosten vom **Widmungswerber** zu tragen.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend der Umwidmung o.a. Parzelle lt. Kundmachung vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldung -

Antragstellung:

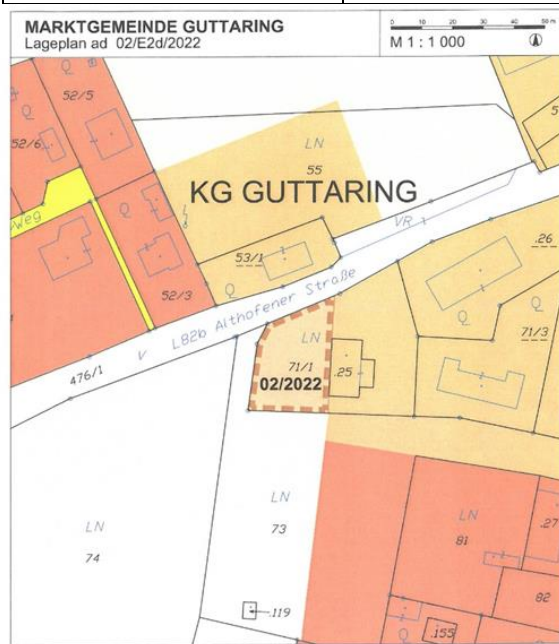
Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag um Zustimmung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. Kundmachung 031-2/2022, Umwidmungspunkt 01c/2022.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

zu d) 02/2022 Marktgemeinde Guttaring (Bauhofgelände)

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Lfd.Nr.: 2/2022	
Parzelle Nr.:	71/1 z.T. – ca. 805 m ²
Von derzeitiger Widmung:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
In Widmung:	Bauland - Dorfgebiet
Katastralgemeinde:	74007 Guttaring



Stellungnahme AKL, Abt. 8 – Umwelt vom 14.12.2022 – von DI Gisela Wolschner:

Zu den Anträgen **2/2022** und **3/2022** wird auch auf die Stellungnahme des Ortsplaners vom **19.11.2022** verwiesen. Der derzeit am Grundstück 71/1, KG Guttaring, bestehende Bauhof der Gemeinde ist, um Nutzungskonflikte mit den südlich (**3/2022**) und nördlich (**1/2022**) geplanten Baulandmodellen zu vermeiden, zur Kläranlage zu verlagern.

Von Seiten des AKL, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt liegt eine positive Stellungnahme vom 29.11.2022 – von Strm. Reg. Rat Günther Ebner vor:

zu lfd. Nr. **1c/2022** und **2/2022**

Gegen die geplanten Umwidmungen der unter oben angeführten lfd. Nummern aufgelisteten Grundstücksflächen bestehen seitens des Straßenbauamt Klagenfurt keine Einwände. Die Aufschließungen erfolgen über bereits bestehende Zufahrten bzw. über die bereits genehmigte und neu zu errichtende Aufschließung bei km 4,523 der L 82b Althofener Straße.

Bezugnehmend auf die negative Stellungnahme, vom AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 03.08.2022 – von Herrn Paul Krenn, BSc, MSc wurde die Firma CCE mit der Ausarbeitung eines Hangwasserkonzeptes laut GV-Beschluss vom 25.10.2022, TOP 19 beauftragt.

Die o.a. negative Stellungnahme betrifft auch den Punkt **03/2022** und wird daher vom GR gemeinsam behandelt.

Von Seiten der Firma CCE Ziviltechniker GmbH wurde das Hangwasserkonzept per 9.12.2022 fertiggestellt bzw. übermittelt und werden die Unterlagen und Pläne dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des vorgelegten Hangwasserkonzeptes der Firma CCE liegt nun nachstehende Stellungnahme vor:

Stellungnahme AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 15.12.2022 – von Herrn Paul Krenn, BSc, MSc:

Bezug: Zl. 031/2/2022 und 031/3/2022

Befund:

Die Marktgemeinde Guttaring beabsichtigt die Parzellen .119, 73 (teilweise) und 76 von Grünland in „Bauland – Dorfgebiet“ in einem Ausmaß von rd. 7.750 m² umzuwidmen. Gemäß der Gefahrenhinweiskarte „Oberflächenabfluss“ des Landes Kärnten ist im umzuwidmenden Bereich mit einer mäßig bis tlw. hohen Gefährdung durch Oberflächenabfluss (Hangwasser) zu rechnen, siehe Abb. 1.

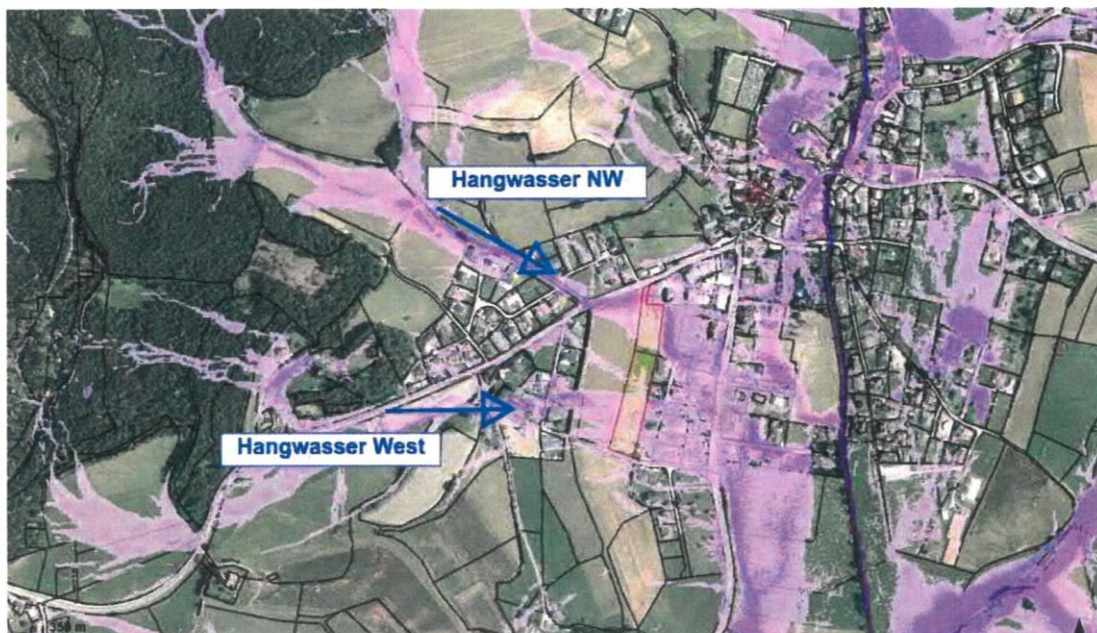


Abb. 1: Ausschnitt Oberflächenabflusskarte (Gefährdungskategorien); Widmungsfläche in rot.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines konnte seitens des für die Freistellung beauftragten Planungsbüro, CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt a.WS., festgestellt werden, dass für den nordwestlichen Oberflächenabflussstrang eine Rückhalteanlage mit anschließender Ableitung in den vorhandenen Regenwasserkanal bereits besteht und die Oberflächenabflusssituation im gegenständlichen Fall neu zu bewerten ist. Für die Hangwässer aus dem Nordwesten ist auch im Überlastfall aufgrund des bestehenden Dammes zwischen den Flächen im Süden und der Landesstraße (Althofener Straße) keine Gefährdung für die umzuwidmenden Flächen zu erwarten. Im Zuge der Einbindung der geplanten Erschließungsstraße ist durch eine Änderung im Längsgefälle sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser der Landesstraße in die Erschließungsstraße einströmt.

Die Oberflächenwässer aus dem Westen werden in einem bestehenden Becken westlich der Gemeindestraße nach St. Gertruden gesammelt und über zwei Regenwasserkanäle abgeleitet. Damit ist sichergestellt, dass bei einer entsprechenden Wartung der Anlagen die Hangwässer zum Großteil in den Oberflächenwasserkanälen gesammelt und kontrolliert abgeleitet werden. Um das verbleibende Risiko zu minimieren, wird an der westlichen Grundstücksgrenze parallel zur geplanten Erschließungsstraße ein Mulden- Rigolsystem ausgebildet. Außerdem ist vorgesehen, die Straße mit einem Quergefälle nach Westen herzustellen und die Entwässerung über die Rasenmulde durchzuführen. Durch die Querneigung der Straße und die geplante Rasenmulde werden die Oberflächenwässer parallel zur Erschließungsstraße abgeleitet. Das Oberflächenwasser wird über die Mulde und Schächte und in weiterer Folge über Teilsickerrohre in einen darunterliegenden Sickerkörper eingeleitet. Zur Überprüfung der Sickerfähigkeit wurden am 25.11.2022 Sickerversuche durchgeführt, bei denen nachgewiesen werden konnte, dass eine Versickerung möglich ist. Die Unterlagen zu den Sickerversuchen sowie eine Vordimensionierung des Mulden-Rigolsystems ist als Anlage den Projektunterlagen beigelegt.

Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass der umzuwidmende Bereich vor Oberflächenabfluss geschützt wird, und die weiter abfließenden Oberflächenwässer schadlos abgeleitet bzw. zur Versickerung gebracht werden.

Stellungnahme des wasserfachlichen ASVs:

Festgehalten wird das laut K-ROG 2021 u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung besteht, wenn die ungünstige örtliche Gegebenheit (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließt, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.

Im gegenständlichen Fall wurde bereits in der übermittelten wasserbautechnischen Stellungnahme (E-Mail vom 03.08.2022) ausgeführt, dass eine solche ungünstige örtliche Gegebenheit aufgrund einer möglichen Gefährdung durch anfallende Oberflächenwässer gegeben ist.

Die wasserbautechnische Beurteilung des vorgelegten Projektes bezieht sich lediglich auf die grundsätzliche Eignung der vorgesehenen Problemlösungen. Diese scheinen im gegenständlichen Fall plausibel zu sein.

Die geplanten Maßnahmen, die im vorgelegten Projekt dargestellt werden, wäre aus fachlicher Sicht als geeignet einzustufen, um nach baulicher Umsetzung eine Freistellung von Oberflächenabfluss bzw. die Baulandeignung zu erwirken.

Eine Kontrolle von Bemessungsansätzen, Berechnungen und Konstruktionsdetails hat nicht stattgefunden, da eine ordnungsgemäße Planung dem vom Widmungswerber beauftragten Planungsbüro obliegt. Für die Umsetzung und den fortlaufenden Betrieb der bereits bestehenden und zusätzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist in weiterer Folge der Widmungswerber bzw. künftige Eigentümer zuständig.

Folglich können die geplanten Umwidmungen grundsätzlich positiv bewertet werden, sofern eine vertragliche Sicherstellung für die Umsetzung der Schutz bzw. Retentionsmaßnahmen seitens der Gemeinde veranlasst wird.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes für o.a. Parzelle lt. Kundmachung 02/2022 vor.

Beratung:

Auf Nachfrage von Herrn GR Ing. Willibald Pichler geht der Vorsitzende auf das vorliegende Hangwasserkonzept und auch kurz auf das verkehrstechnische Gutachten (siehe nachfolgender TOP 5 e)) der Firma CCE Ziviltechniker GmbH nochmals genauer ein. Der Vorsitzende teilt mit, dass das Hangwasserkonzept und auch das verkehrstechnische Gutachten sowohl den Unterpunkt „Umwidmung Bauhofgelände“ als auch den Unterpunkt „Umwidmung Domenig-Gründe“ betreffen und diese Punkte somit als Gesamtes zu betrachten sind.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag um Zustimmung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Kundmachung 031-2/2022, Umwidmungspunkt 02/2022.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

zu e) 03/2022 Domenig-Gründe

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Lfd.Nr.: 3/2022	
Parzelle Nr.:	.119 – 23 m ² , 73 z.T. mit 2.523 m ² , 76 mit 5.201 m ² (Gesamtausmaß 7.747 m ²)
Von derzeitiger Widmung:	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
In Widmung:	Bauland - Wohngebiet
Katastralgemeinde:	74007 Guttaring

Stellungnahme AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 15.12.2022 – von Paul Krenn, BSc, MSc:

Wurde bereits oben unter d) 02/2022 beraten.

Von Seiten des AKL, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt liegt eine negative Stellungnahme vom 29.11.2022 – von Strm. Reg. Rat Günther Ebner vor.

zu lfd. Nr. 3/2022

Festgehalten werden darf, dass die örtlich zuständige Organisationseinheit Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt dem vorliegenden Antrag der Marktgemeinde Guttaring auf Umwidmung der Parz. .119, 73 z. T. und 76, alle KG Guttaring, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ aufgrund der fehlenden Grundstücksaufschließungen negativ gegenübersteht und keine Zustimmung erteilen kann. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass gerade die Frage der Grundstücksaufschließung einen wesentlichen Bestandteil der Zustimmung der Straßenverwaltung darstellt.

Vorerwähnter Sachverhalt wurde der Marktgemeinde Guttaring bereits mehrfach sowohl schriftlich als auch mündlich zur Kenntnis gebracht.

Es ist daher ehestmöglich dem Straßenbauamt Klagenfurt ein zukunftsorientiertes Aufschließungskonzept und in weiterer Folge ein detailliertes Projekt für eine sichere Zufahrt nach verkehrstechnischen Kriterien zur Beurteilung vorzulegen.

Generell zur Kenntnis gebracht wird, dass für jene zur Umwidmung beantragten Flächen (Bauland-Dorfgebiet bzw. Bauland-Wohngebiet), die unmittelbar an eine Landesstraße B oder L angrenzen, vom Widmungswerber entweder eine bindende Erklärung vorzulegen ist, dass er vor Umwidmung eine aktive

9021 Klagenfurt am Wörthersee · Arnulfplatz 1 · Internet: www.ktn.gv.at
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014 · BIC: HAABAT2K



Zahl: **09-FLWI-1/214-18-2022/Hab**

Seite **2** von **2**

Lärmschutzmaßnahme auf seine Kosten errichten wird oder ein lärmtechnische Gutachten vorzulegen ist, in dem nachgewiesen wird, dass die 50-dB-Grenzwerte für die Lärmbelästigung in der Nacht nicht überschritten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind geplante Umwidmungen zurückzustellen. Von der Kärntner Landesstraßenverwaltung werden jedenfalls keine diesbezüglichen Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen anerkannt.

Ebenso ist der freie Abfluss der Oberflächen- bzw. Niederschlagswässer von der Straßenfahrbahn sicherzustellen bzw. sind vorhandene Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Querungen, Rohrdurchlässe, Drainagen usw.) in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten.

Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen baulich abzuändern bzw. umzugestalten sind, sind sämtliche hierfür anfallenden Kosten vom Widmungswerber zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Kärnten:
Dipl.-Ing. Thomas Unterüberbacher

Laut einstimmigen GV-Beschluss vom 23.11.2022, TOP 22) wurde die Firma CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt mit der Ausarbeitung des geforderten verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt welches per 23.12.2022 der MG vorgelegt sowie an das AKL, Abt, 9 übermittelt wurde.

Die Pläne werden dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Hiezu liegt vom AKL, Abt. 9 (Straßen u. Brücken) nachstehende Stellungnahme vor:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Projektierung und Projektentwicklung

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Flatschacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 09.01.2023
Zahl **09-ZLBS-1/2-2023**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An das
Straßenbauamt Klagenfurt
Josef- Sablatnig Straße 245
9020 Klagenfurt

Straßenbauamt Klagenfurt	
Eing.	
13. Jan. 2023	
Zl.: 09-SN-2/269-3-2023	
Beauftragter	KEB
	Anl.

Auskünfte Ing. Brandner Peter
Telefon 050-536-19078
Fax 050-536-19070
E-Mail abt9.projektierung@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff:

L82b Althofener Straße
km 4,200
Zufahrt Aufschließungsstraße - Siedlungserweiterung
Technische Freigabe

Sehr geehrter Herr Dipl.- Ing. Unterüberbacher, lieber Thomas!

Mit dem Schreiben vom 29 Dezember 2022, Zahl: 09-SN-2/269-2-2022/Hab wurde das im Betreff angeführte Vorhaben zur Prüfung und Freigabe an die Abteilung 9P- Projektierung übermittelt.
Als Ergebnis kann hierzu angeführt werden, dass auf Grund des verkehrstechnischen Gutachtens und der beigelegten Pläne vom Planungsbüro CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit nachstehenden Punkten zugestimmt werden kann.

- Die Leichtigkeit und Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs wurde in der vorgelegten Planung berücksichtigt.
- Die Zufahrt für das Grundstück Nr. 74 in der KG 74007 Guttaring hat künftig auch über die **NEU** geplante bzw. genehmigte Zufahrt oder über die Parzelle 80/1, KG 74007 Guttaring zu erfolgen Dies hat der Antragsteller künftig zu akzeptieren und in der Planung seiner verwertbaren Grundstücke mit zu berücksichtigen.
- Ein Linksabbiegestreifen ist laut vorliegender Berechnung nicht erforderlich.
- Die Erschließung hat nach dem vorgelegten verkehrstechnischen Gutachten samt Empfehlungen und den beigelegten Plänen zu erfolgen.
- Die Randausbildung der Schleppkurven entsprechend eines Bemessungsfahrzeuges (LKW- 3 Achsen und Begegnungsverkehr PKW – PKW im Knotenbereich) ausgebildet werden.
- Ein üblicher Sondernutzungsvertrag zwischen der Landesstraßenverwaltung von Kärnten und den Grundstückseigentümer abgeschlossen wird.
- Eine entsprechende Aufstellfläche lt. RVS 03.05.12 „Höhenverhältnisse im Knotenbereich - max. 2,5% Längsneigung“ auf eine Länge von mindestens 10 Meter (**und nicht wie planlich dargestellt mit 6 Meter**) ausgeführt wird.
- Der Abfluss der Oberflächenwässer auf der L82b Althofener Straße weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist.
- Eine STVO- Verhandlung für Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen nach Fertigstellung durchgeführt wird.
- Die eingetragenen Sichtfelder sind uneingeschränkt von Bewuchs und Bebauung, Verkehrs und Hinweiszeichen, Werbetafeln, Beleuchtungsmasten, Bepflanzung usw. freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilung 9:
Dipl.- Ing. Volker Bidmon

Vom AKL, Abt. 9 (Straßen und Brücken), Herr Stefan Jury wurden mit Schreiben vom 17.01.2023, Zahl: 09-SN-2/269-4-202/Hab die Pläne mit der technischen Freigabe an die MG übermittelt und muss für die Erlangung der Zufahrtsgenehmigung und Straßengrundbenützung eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Klagenfurt unterfertigt werden.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes für o.a. Parzellen lt. Kundmachung 031-2/2022, Umwidmungspunkt 03/2022 vor.

Beratung:

Es erfolgt eine kurze Wechselrede zwischen Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und dem Vorsitzenden über die erforderliche Verlegung der Bauhofzufahrt und geht der Vorsitzende im Anschluss zur Antragstellung über.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Kundmachung 031-2/2022, Umwidmungspunkt 03/2022. Ein positives raumordnungsfachliches Gutachten des Ortsplaners, Herrn Mag. Kavalirek, gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 datiert vom 7.12.2022 liegt vor.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

➤ **Erlassung einer Verordnung**

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich, welche mittels Bescheid der Kärntner Landesregierung genehmigt wird und danach durch Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft tritt.

Die Verordnung wird dem GR mittels Beamer dargestellt und über Ersuchen des Vorsitzenden von der Amtsleiterin dem GR kurz inhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, der Verordnung vom 23.2.2023, Zahl: 031-2/2022 betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie mittels Beamer zur Kenntnis gebracht, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 6) „Domenig-Gründe“; Projektumsetzung Baulandmodell

a) Kaufvertrag Dr. Hartwig Rieder

b) Genehmigung Vermessungsurkunde v. 12.7.2022, Angst Geo ZT GmbH, GZ: 224074-V1-U

a) Kaufvertrag Dr. Hartwig Rieder

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Dem GR wird der Kaufvertrag abgeschlossen zwischen Herrn Dr. Hartwig Rieder und der MG Guttaring mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und über Ersuchen des Vorsitzenden von der Amtsleiterin verlesen.

Dem vorliegenden Kaufvertrag wurde von Herrn Dr. Rieder die Zustimmung erteilt und erklärte dieser gleichzeitig hinsichtlich des Inhaltes des Punktes „XII. Kosten, Steuern und Gebühren“ betreffend die Immobilienertragsteuer ausreichend beraten und informiert zu sein und liegt darüber ein unterfertigter Aktenvermerk vom 03.02.2023 vor.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung zur Unterfertigung vom 08.02.2023 vor und ist der Kaufvertrag in den GV-Protokollen vom 20.10.2022 bzw. 08.02.2023 vollinhaltlich eingefügt.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, der Unterfertigung des vorliegenden und mittels Beamer zur Kenntnis gebrachten Kaufvertrages abgeschlossen zwischen Herrn Dr. Hartwig Rieder und der Marktgemeinde Guttaring die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

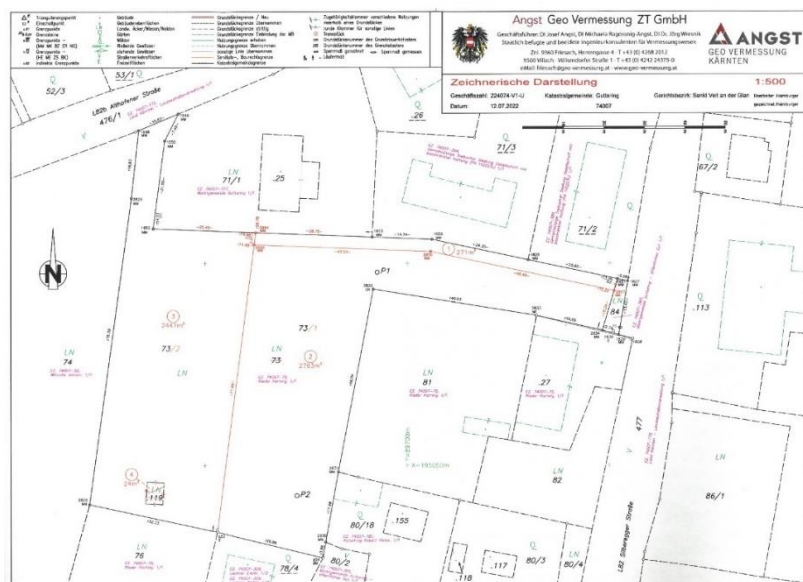
Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die notarielle Unterfertigung des Kaufvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer und Frau GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi.

b) Genehmigung Vermessungsurkunde v. 12.7.2022, Angst Geo ZT GmbH, GZ: 224074-V1-U

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, vom 12.07.2022 zu GZ 224074-V1-U, wird in der EZ 78 KG 74007 Guttaring, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes St. Veit an der Glan, das Grundstück Nr. 73 geteilt in die Trennstücke 1, 2 und 3, und das Trennstück 1 im Ausmaß von 271 m² mit Grundstück Nr. 84 der EZ 365 KG 74007 Guttaring, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes St. Veit an der Glan, vereinigt; mit Trennstück 2 das neue Grundstück Nr. 73/1 gebildet; und mit Trennstück 3 (und dem unten angeführten Trennstück 4) das neue Grundstück Nr. 73/2 gebildet; sowie das Grundstück Nr. .119 geteilt in Trennstück 4 und mit diesem (und dem oben angeführten Trennstück 3) das neue Grundstück Nr. 73/2 im unverbürgten Gesamtausmaß von 2.447 m² gebildet.



Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Zustimmung bzw. Genehmigung zum vorgelegten Teilungsplan v. 12.07.2022 der Angst Geo ZT GmbH, GZ: 224074-V1-U, wie mittels Beamer dargestellt, vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldungen -

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Genehmigung des vorgelegten Teilungsplanes v. 12.07.2022 der Angst Geo ZT GmbH, GZ: 224074-V1-U.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 7) Chantal Körner; WVA Waitschach (GWVA Guttaring 2)

- a) Vereinbarung Wasserbezug WVA Waitschach
- b) Dienstbarkeitsvertrag für die Zufahrt „Thomann-Quellstube“

a) Vereinbarung Wasserbezug WVA Waitschach

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Dem GR wird die neue Vereinbarung betreffend den Wasserbezug der WVA Waitschach wie folgt mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und über Ersuchen des Vorsitzenden von der Amtsleiterin verlesen. Diese Vereinbarung wurde von Frau Chantal Körner bereits unterfertigt. Die bestehende Vereinbarung aus dem Jahr 1996 wurde im Wesentlichen beibehalten und lediglich in Bezug auf die Quelleigentümerin und auf die aktuellen Gegebenheiten (Wasserbezug und m³-Preis) angepasst.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung zur Unterfertigung vom 08.02.2023 vor und ist die Vereinbarung auch vollinhaltlich im GV-Protokoll eingefügt.

Beratung:

Im GR erfolgen Wechselreden über den Fortschritt der Sanierung der „Thomann-Quelle“ (Ausarbeitung des Konzeptes) und die Möglichkeit nach der Sanierung noch zusätzliches Überwasser zu beziehen. Vom Vorsitzenden wird hiezu angeführt, dass Herr Ing. Michl derzeit bei der Ausarbeitung der Sanierung ist. Herr Vzbgm. Johann Lobenwein und Herr GR Ing. Willibald Pichler verweisen darauf, dass die Sanierung bereits im Jänner 2022 im GR beschlossen wurde und bei Herrn Ing. Michl diesbezüglich Druck durch den Vorsitzenden zu machen ist.

Laut Herrn Vzbgm. Lobenwein ist bereits Gefahr in Verzug – falls sich die Quellschüttung aus welchem Grund auch immer verringern sollte. Auf den Einwand von Herrn GR Guido Haberl, dass es auch aufgrund des Inhaltes der vorliegenden Vereinbarung für die Gemeinde schwierig sein wird, das Überwasser zu beziehen, wird vom Vorsitzenden erwidert, dass eine gewisse Menge des Überwassers für die Fischteiche vor Ort verbleiben muss. Sollte sich im Zuge der Quellsanierung die Wassermenge erhöhen, so besteht unter Umständen für die Gemeinde die Möglichkeit die bezogene Wassermenge zu erhöhen.

Anmerkung Bgm. und Amtsleiterin:

Herr Ing. Herbert Michl ist - wie dem GR bereits bekannt - im letzten Jahr für längere Zeit ausgefallen. Weiters hatte auch dessen involvierter Mitarbeiter einen sehr schweren Arbeitsunfall und fällt auch dieser auf unbestimmte Zeit aus. Weiters konnte aufgrund der geringen Anwesenheit der Familie Körner in Waitschach erst Ende Dezember 2022 ein gemeinsamer Besprechungstermin mit Herrn Ing. Michl gefunden werden. Im Zuge dieser Besprechung wurde der Baubeginn (Sanierung „Thomann-Quelle“) für das Frühjahr/Sommer 2023 avisiert.

Betreffend der Einreichunterlagen für den Hochbehälter Kernmayer findet am 2.3.2023 nochmals eine Besprechung mit Herrn Ing. Michl und Herrn Petautschnig Thomas statt.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung zur Unterfertigung o.a. Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Guttaring und Frau Chantal Ariane Körner.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung der Vereinbarung erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und Herrn GR Werner Felsberger.

b) Dienstbarkeitsvertrag für die Zufahrt „Thomann-Quellstube“

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Aufgrund der unter TOP 8) beantragten Auflassung öffentl. Wegparzelle 529/2 KG 74002 Bairberg von Frau Chantal Ariane Körner ist die Sicherung der Zufahrtsrechtes zur Quellstube „Thomann-Quelle“ sicherzustellen.

Mit Wasserrechtsbescheid der BH St.Veit/Glan vom 26.08.1991, sind zugunsten der Wasserberechtigten (MG) die erforderlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 63 lit. b des Wasserrechtsgesetzes, soweit durch die Anlage fremde Grundstücke berührt werden, als eingeräumt anzusehen.

Diesbezüglich wurde von Herrn RA Dr. Hofer der nachstehende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet und wird dieser dem GR mittels Beamer dargestellt und über Ersuchen des Vorsitzenden von der Amtsleiterin verlesen. Von Frau Chantal Ariane Körner wurde zum gegenständlichen Vertragsentwurf bereits die Zustimmung erteilt.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung zur Unterfertigung vom 08.02.2023 vor und ist der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag auch vollinhaltlich im GV-Protokoll eingefügt.

Beratung:

Auf Nachfrage von Herrn Vzbgm. Lobenwein erläutert Herr GR Ing. Willibald Pichler kurz den Hintergrund für die beantragte Wegauflassung lt. nachfolgendem TOP 8) wonach der aufzulassende Weg nirgendwo hinführt. Der, von Frau Körner beantragten Wegauflassung, wurde auf Empfehlung des Ausschusses für Agrar, ländliches Wegenetz und Bau und im GV gegen Einräumung des gegenständlichen „Zufahrtsrechtes“ die Zustimmung erteilt.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung zur Unterfertigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Guttaring und Frau Chantal Ariane Körner, wie mittels Beamer dargestellt.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die notarielle Unterfertigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und Herrn GR Werner Felsberger.

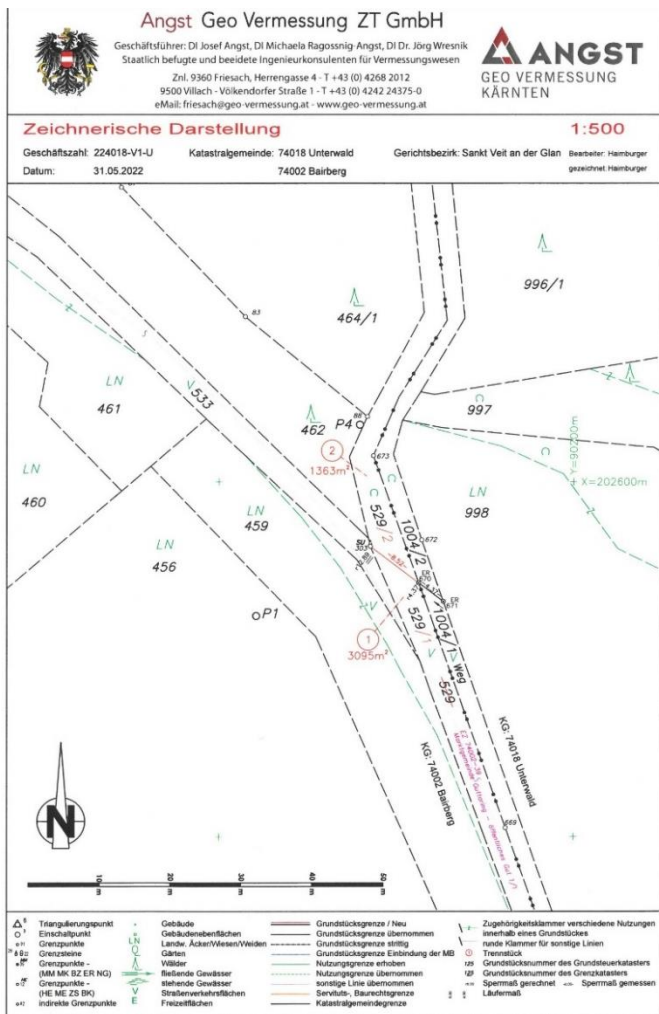
- TOP 8) Angst Geo Vermessung ZT GmbH;** Vermessungsurkunde GZ: 224018-V1-U, KG 74002 Bairberg (Frau Chantal Ariane Körner)
- Genehmigung Vermessungsurkunde vom 31.05.2022, Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG §15 ff, Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Dem GR wird die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.05.2022, GZ: 224018-V1-U, mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Festgehalten wird, dass mit dem Wasserrechtsbescheid der BH St.Veit/Glan vom 26.08.1991, zugunsten der Wasserberechtigten (MG) die erforderlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 63 lit. b des Wasserrechtsgesetzes, soweit durch die Anlage fremde Grundstücke berührt werden, als eingeräumt anzusehen sind.

Das Zufahrtsrecht zur Quellstube „Thomann-Quelle“ wurde unter TOP 7. b) mit dem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag beschlossen und sichergestellt.



Demnach wird die neu gebildete Parzelle 529/2 (Trennstück 2) im Ausmaß von 1.363 m² vom öffentlichen Gut abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 22 KG 74002 Bairberg – Eigentümerin Frau Chantal Körner – zugeschrieben und somit die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben. Die ebenfalls neu gebildete Parzelle 529/1 (Trennstück 1) verbleibt im öffentlichen Gut der MG Guttaring.

Für die Grundübertragung sind € 0,50/m² an die MG Guttaring zu entrichten sowie sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung usw.) und die Kosten für den Dienstbarkeitsvertrag, welcher grundbücherlich sichergestellt wird, von der Antragstellerin zu übernehmen.

Der Verwalter des Liegenschaftsbesitzes vlg. Ritter, hat im Namen von Frau Chantal Körner beim Vorsitzenden vorgeschrieben und um Erlassung der Grundablöse ersucht.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist gemäß den Sonderbestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes die beabsichtigte Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, KG Bairberg mittels Anschlag an der Amtstafel entsprechend kundzumachen und erfolgte diese in der Zeit vom 18.08.2022 bis 02.09.2022.

Gegen die in Erwägung gezogene Auflassung sind keine Einwendungen bei der Marktgemeinde Guttaring eingegangen.

Vom Gemeindevorstand liegt eine einstimmige Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo

Vermessung ZT GmbH, vom 31.05.2022, GZ: 224018-V1-U, KG Bairberg wie vorgelegt vor.

Beratung:

- Keine Wortmeldung -

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag zur Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 31.05.2022, GZ: 224018-V1-U, KG Bairberg wie vorgelegt und mittels Beamer dargestellt sowie zur Zustimmung zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG § 15 ff und der Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen. Weiters um Erlassung des zu entrichtenden Grundablösebetrages von € 0,50/ m².

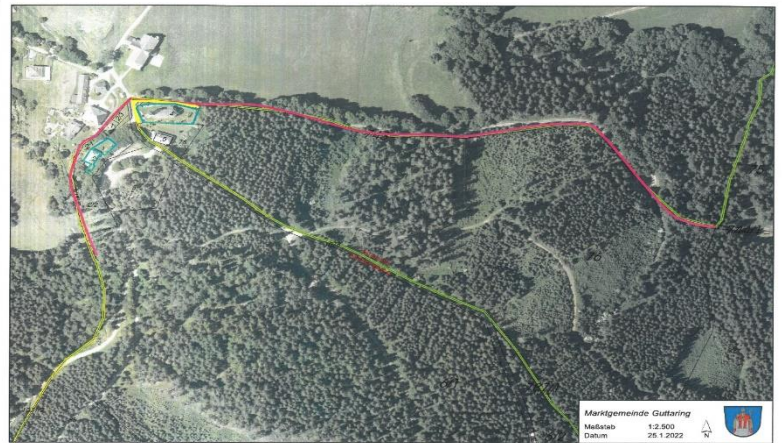
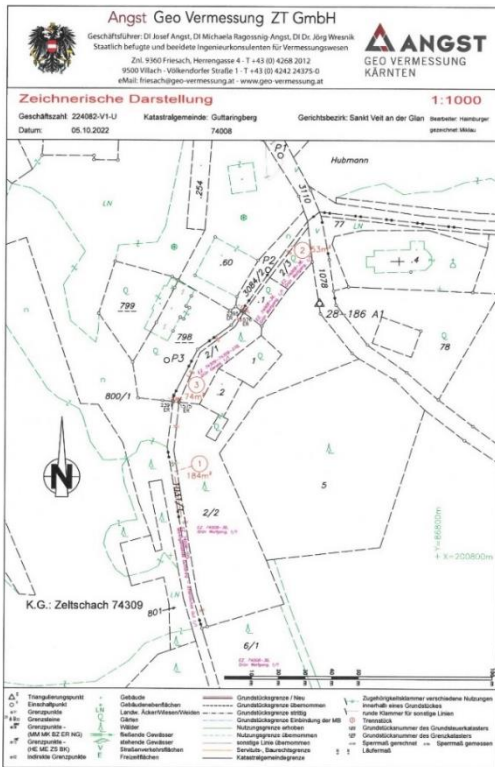
Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 9) **Angst Geo Vermessung ZT GmbH;** Vermessungsurkunde GZ: 224082-V1-U, KG Guttaringberg (Herrn Wolfgang und Gerald Grün)

- Genehmigung Vermessungsurkunde vom 05.10.2022, Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG §15 ff, Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Dem GR wird die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.10.2022, GZ: 224082-V1-U, mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.



Demnach wird die gesamte Parzelle 1031/1 (Trennstücke 1, 2, 3) im Ausmaß von insgesamt 311 m² vom öffentlichen Gut abgeschrieben und dem Liegenschaftsbesitz von Herrn Wolfgang Grün (Trennstück 1 und 3 im Gesamtausmaß von 237 m²) bzw. dem Liegenschaftsbesitz von Herrn Gerald Grün (Trennstück 2 im Ausmaß von 74 m²) zugeschrieben und somit die Widmung zum Gemeindegebrauch aufgehoben.

Für die Grundübertragung sind € 0,50/m² an die MG Guttaring zu entrichten sowie sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung usw.) von den Antragstellern zu übernehmen.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist gemäß den Sonderbestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes die beabsichtigte Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, KG Guttaringberg mit Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel entsprechend kundzumachen und erfolgte diese in der Zeit vom 13.12.2022 bis 28.12.2022. Gegen die in Erwägung gezogene Auflassung sind keine Einwendungen bei der Marktgemeinde Guttaring eingegangen.

Vom Gemeindevorstand liegt eine mehrheitliche Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.10.2022, GZ: 224082-V1-U, KG Guttaringberg wie vorgelegt vor.

Beratung:

Die Anfrage von Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein, warum von Seiten der MG Guttaring bereits ein Schreiben an die Stadtgemeinde Friesach bezüglich der Auflassung des

gegenständlichen Weges ergangen ist, wird vom Vorsitzenden verneint und führt dieser an, dass an die Stadtgemeinde Friesach kein Schreiben ergangen ist, sondern lediglich die Herren Grün vom mehrheitlichen GV-Beschluss schriftlich verständigt wurden - damit diese die erforderliche Vermessung in die Wege leiten konnten.

Herr GR Ing. Willibald Pichler berichtet daraufhin über die bisherige Historie im Zusammenhang mit der beantragten Wegauflassung und den Problemen zwischen der Pfarre Dobritsch und den Brüdern Grün.

Im GR folgen heftige Wechselreden über die bisherige Vorgangsweise im Zusammenhang mit der beantragten Wegauflassung, die Anregung/das Ansuchen von Seiten der Pfarre Dobritsch um Übertragung von Grundflächen in das öffentliche Gut (Parken vor dem Friedhof, Zufahrt Pfarrhof) und die Begründung (Argumente) für die Wegauflassung (der Weg existiert in der Natur nicht mehr und wurde bereits auch dessen Verlängerung von der Stadtgemeinde Friesach aufgelassen).

Nach weiterer kurzer Beratung geht der Vorsitzende zur Antragstellung über.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag zur Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 05.10.2022, GZ: 224082-V1-U, KG Guttaringberg wie vorgelegt und mittels Beamer dargestellt sowie zur Zustimmung zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG § 15 ff und der Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen.

Für die Grundübertragung sind € 0,50/m² an die MG Guttaring zu entrichten sowie sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung usw.) von den Antragstellern zu übernehmen.

Abstimmung: 10 Fürstimmen
 4 Gegenstimmen
 1 Stimmenthaltung (Befangenheit)

Dafür gestimmt haben: Bgm. Günter Kernle, Vzbgm. Christoph Pirker, GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer, GR Ing. Roland Lauchart, GR Andreas Hausharter, GRⁱⁿ Ing. Susanne Kuss-Hubmann, GR Guido Haberl, GR Bernhard Amritzer, GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl, GR Werner Felsberger

Dagegen gestimmt haben: Vzbgm. Johann Lobenwein, GRⁱⁿ Ines Jöbstl, GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi, GR Ing. Willibald Pichler

Begründung von Vzbgm. Johann Lobenwein: Es ist nicht der richtige Weg, wenn schon vor dem GR-Beschluss Informationen nach draußen (Schreiben an Stadtgemeinde Friesach und an die Herren Grün) gehen.

Stimmenthaltung wegen Befangenheit: GR Siegfried Kreuter

Anmerkung ALⁱⁿ:

An die Stadtgemeinde Friesach wurde von Seiten der MG kein Schreiben versandt.

TOP 10) Angst Geo Vermessung ZT GmbH; Vermessungsurkunde GZ: 224044-V1-U, KG Hollersberg (Frau Margarete Kuss)

- Genehmigung Vermessungsurkunde vom 21.06.2022, Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG §15 ff, Erlassung einer Verordnung über die Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Mit Schreiben vom 22.06.2022 hat Frau Margarete Kuss der MG Guttaring mitgeteilt, dass im Zuge des Erwerbes der Parz. Nr. 109/2 KG Hollersberg von Herrn Dr. Hartwig Rieder festgestellt wurde, dass der Naturbestand des derzeit bestehenden Weges nach St. Gertruden Parz. Nr. 610/2 KG Hollersberg nicht dem Lageplan entspricht.

Das Grundstück Parz. Nr. 109/2 KG Hollersberg wurde neu vermessen und ergibt sich ein Abschlag zugunsten des öffentlichen Weges von 381 m². Frau Margarete Kuss ersucht um Zustimmung das Trennstück 1 des Grundstückes 109/2 KG Hollersberg zu einem Preis von € 1,50 pro m² in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Dem GR wird die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 21.06.2022, GZ: 224044-V1-U mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und geht daraus hervor, dass das Trennstück „1“ im Ausmaß von 381 m² in das Grundstück 610/2 der KG Hollersberg übernommen werden soll.

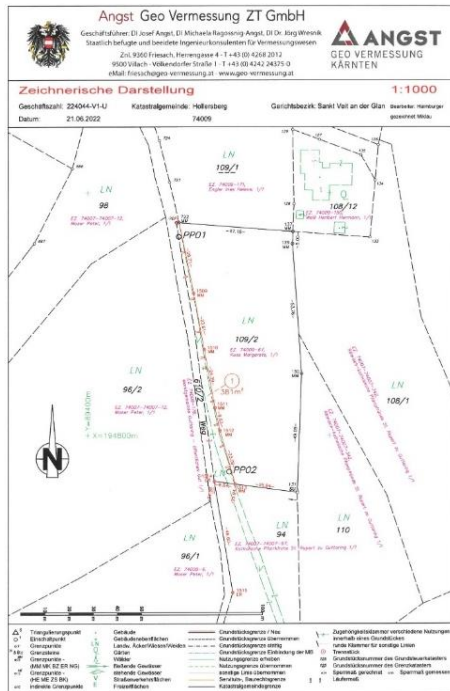
Die Kundmachung über die beabsichtigte Übernahme und Öffentlicherklärung erfolgte in der Zeit vom 17.11.2022 bis einschließlich 02.12.2022 und sind gegen die in Erwägung gezogene Übernahme in das öffentliche Gut sind keine Einwendungen bei der Marktgemeinde Guttaring eingegangen.

Die Übernahme der Grundstücksfläche in das öffentliche Gut sollte ohne weitere Kosten und ohne Ablöse für die MG Guttaring erfolgen und liegt dazu die Zustimmung von Frau Margarete Kuss vor.

Beratung:

Auf Nachfrage führt der Vorsitzende aus, dass in diesem Bereich eine Erdmulde vorhanden ist, die mehrfach auf Veranlassung durch die MG Guttaring ausgebaggert wurde, damit die Hangwässer besser abfließen können.

Frau GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi erklärt, dass ihre Fraktion grundsätzlich nicht gegen die Übernahme des Trennstückes in das öff. Gut ist und unterbreitet dem GR einen Gegenvorschlag im Sinne eines Gesamtkonzeptes lt. folgendem Antrag.



Antragstellung von Frau GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi:

Frau GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi stellt den Antrag, im Sinne eines Gesamtkonzeptes die gesamte Verbindungsstraße „St. Gertruden“ von Höhe „Objekt Greschitz“ bis Höhe „Objekt Pirker“ nach dem aktuellen Straßenverlauf neu vermessen zu lassen und die öffentl. Fläche, welche jetzt neben der in der Natur bestehenden Straße verläuft, den unmittelbar angrenzenden jeweiligen Parzellen bzw. Grundstücksbesitzern zuzuordnen.

Beratung:

Im GR wird aufgrund der vorstehenden Antragstellung die Frage nach den Vermessungskosten aufgeworfen und von Herrn GR Ing. Willibald Pichler ergänzt, dass in Guttaring bis auf die „Verlosnitzstraße“ und nunmehr die „Baierbergstraße“ keine der bestehenden Straßen in der Peripherie vermessen ist. Weiters wird von Herrn GR Ing. Lauchart angeführt, dass mit der gegenständlich beantragten Übernahme in das öff. Gut der Straßenverlauf zumindest bis zu diesem Bereich einigermaßen korrekt dargestellt ist und für die MG keine Vermessungskosten anfallen. Weiters erfolgen noch Wechselreden über die Erhaltung und Pflege der bestehenden Erdmulde.

Abstimmung: 5 Fürstimmen
 8 Gegenstimmen
 2 Stimmenthaltungen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Dafür gestimmt haben: Vzbgm. Johann Lobenwein, GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi, GRⁱⁿ Ines Jöbstl, GR Siegfried Kreuter, GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl

Dagegen gestimmt haben: Bgm. Günter Kernle, Vzbgm. Christoph Pirker, GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer, GR Ing. Roland Lauchart, GR Andreas Hausharter, GR Guido Haberl, GR Bernhard Amritzer, GR Werner Felsberger

Begründung von Vzbgm. Christoph Pirker: Viel zu kurzfristige Antragstellung – kann sich nicht innerhalb von 5 Minuten für ein derartiges Gesamtkonzept entscheiden.

Stimmenthaltungen wegen Befangenheit: GRⁱⁿ Susanne Kuss-Hubmann und GR Ing. Willibald Pichler

Vom Gemeindevorstand liegt eine mehrheitliche Empfehlung vom 08.02.2023 zur Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 21.06.2022, GZ: 224044-V1-U wie vorgelegt vor.

Antragstellung des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag zur Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 21.06.2022, GZ: 224044-V1-U wie vorgelegt und mittels Beamer dargestellt sowie zur Zustimmung zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG § 15 ff und der Erlassung einer Verordnung über die Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut. Die Grundübertragung hat kostenlos zu erfolgen und sind sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung usw.) von der Antragstellerin zu übernehmen.

Abstimmung: 8 Fürstimmen bei
 5 Gegenstimmen
 2 Stimmenthaltungen

Dafür gestimmt haben: Bgm. Günter Kernle, Vzbgm. Christoph Pirker, GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer, GR Ing. Roland Lauchart, GR Andreas Hausharter, GR Guido Haberl, GR Bernhard Amritzer, GR Werner Felsberger

Dagegen gestimmt haben: Vzbgm. Johann Lobenwein, GRⁱⁿ Gudrun Staubmann-Frizzi, GRⁱⁿ Ines Jöbstl, GR Siegfried Kreuter, GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl

Begründung von Vzbgm. Johann Lobenwein (sinngemäß): Die Fraktion ist nicht gegen die Übernahme in das öff. Gut, sondern für die vorgeschlagene Gesamtlösung. Da der Antrag „Gesamtkonzept“ abgelehnt wurde, kann die Fraktion nicht dem gegenständlichen Antrag zustimmen.

Stimmenthaltungen wegen Befangenheit: GRⁱⁿ Susanne Kuss-Hubmann und GR Ing. Willibald Pichler

TOP 11) Änderung der Lärmschutzverordnung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Vorsitzende erteilt der Amtsleiterin das Wort und wird der GR dahingehend informiert, dass der Ausschuss für Agrar, ländliches Wegenetz, Bau in seiner Sitzung vom 07.09.2022 dem GV die Empfehlung abgegeben hat, die Lärmschutzverordnung mit nachstehendem Wortlaut zu ergänzen:

„Ausgenommen von dieser Verordnung ist die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen insbesondere der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu Erntearbeiten.“

Der GV hat sich in seiner Sitzung vom 25.10.2022 mit der Abänderung der Verordnung befasst und schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses mit o.a. Ergänzung an.

Beratung:

Im GR folgt eine kurze Erörterung über den Zweck für die Ergänzung der bestehenden Verordnung.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Empfehlung des GV bzw. des Ausschusses an den GR den Antrag, dieser möge der Verordnung mit den o.a. Abänderungen, wie vorgetragen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, die Zustimmung erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 12) Energieförderung; Bericht und weitere Vorgehensweise

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Vorsitzende informiert den GR dahingehend, dass die MG Guttaring, laut einstimmigen GR-Beschluss vom 10.11.2022, derzeit über die Energie Klagenfurt GmbH (Stadtwerke Klagenfurt) zum Spotmarktpreis den Strom bezieht. Nach der derzeitigen Entwicklung (Preise sind im Fallen begriffen) war diese Entscheidung richtig und wurde von Herrn Ing. Knees empfohlen den nach wie vor unsicheren Markt zu beobachten und derzeit noch im Spotmarkt zu bleiben. Die Preise bewegen sich momentan zwischen 18 – 22 Cent pro kWh.

Anmerkung Amtsleitung:

Nach der derzeitigen Preisentwicklung wäre eine Direktvergabe für die reine Energielieferung möglich und keine europaweite Ausschreibung notwendig. Von Herrn DI Knees wird empfohlen, den Markt weiterhin zu beobachten und eventuell im nächsten GR, welcher spätestens Ende April stattfindet, eine Entscheidung betreffend Abschluss Stromliefervertrag für 1-2 Jahre zu treffen.

Beratung:

Im GR wird nochmals wiederholt, dass der Einkauf über den Spotmarkt für die Marktgemeinde derzeit nicht von Nachteil ist.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht den GR um Zustimmung, dass im nächsten Monat Angebote betreffend Energielieferung eingeholt werden und die Entscheidung betreffend die Vergabe eines Energieliefervertrages im nächsten GR getroffen werden soll. Derzeit verbleibt die Marktgemeinde Guttaring noch im Spotmarkt.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass in Abstimmung mit Herrn Josef Polka (Elektriker) und dem einstimmigen Vorschlag des GV die Straßenbeleuchtung in den Siedlungsstraßen – mit Ausnahme der Silberegger- und Möselstraße (L 82 -dort befinden sich auch Zebrastreifen) in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr aus Energieeinsparungsgründen abgeschaltet werden sollte.

Die Abschaltung könnte beispielsweise ab 11.4.2023 (nach Ostern) beginnen und erfolgt vorab eine Information an die Bevölkerung in der nächsten Gemeindezeitung (erscheint ca. Mitte März).

Beratung:

Nach kurzer Beratung spricht sich der GR einstimmig für die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr wie vom Vorsitzenden ausgeführt aus. Die Abschaltung sollte jedoch bereits früher beginnen – unmittelbar nach Bekanntgabe in der Gemeindezeitung.

Der Vorsitzende informiert den GR weiters darüber, dass nunmehr die Grabungsarbeiten für den Breitbandausbau begonnen haben und in der Deinsbergsiedlung, im Toniweg, in der Grösserstraße, im Bereich der Kasslsiedlung sowie bis Übersberg (ca. 1,5 km) ein neues Elektrokabel für die Straßenbeleuchtung mitverlegt werden wird und die Kosten hierfür ca. € 10.000,-- brutto betragen. Hiezu liegt ein einstimmiger GV-Beschluss vor. Der GR nimmt diese Information zur Kenntnis und spricht sich ebenso einstimmig für diese Vorgangsweise aus.

Herr Vzbgm. Johann Lobenwein bedankt sich abschließend bei den Gemeindemitarbeitern (Innendienst und Außendienst) für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung im Zuge der Faschingsveranstaltung „Baumziehen“.

Da keine weiteren Anfragen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Für den Gemeinderat
als Protokollfertiger

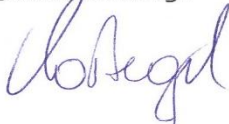
GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl



Andreas Hausharter



f.d.R.d.A.:
Die Amtsleitung:



Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

